

**Stellungnahme zu Teilaspekten
des Entwurfs der
Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark,
mit der ein Regionalprogramm zum
Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird
(Gewässerschutzverordnung)**



April 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

2. Zusammenfassung

3. Bewertungen

- 3.1. Beschränkung auf wenige ausgewiesene Fließgewässerabschnitte
- 3.2. Beschränkung auf die hydromorphologischen Eigenschaften
 - 3.2.1. Nichtbeachtung des Grundwasserkörpers
 - 3.2.2. Nichtbeachtung des ökologischen Zustands
 - 3.2.3. Verordnungsbezeichnung
- 3.3. Beschränkung auf kurze Fließgewässerabschnitte
- 3.4. „Sehr guter ökologischer Zustand“ als Ausweisungskriterium
- 3.5. Unzureichende strategische Umweltprüfung im Kontext der Verordnungsziele
- 3.6. Keine Eingriffe in bestehende Rechte
- 3.7. Besondere Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten
 - 3.7.1. Keine Berücksichtigung der Nachnominierungsgebiete
 - 3.7.2. Keine Berücksichtigung der EU-Vogelschutzgebiete
 - 3.7.3. Feuchtgebiete
- 3.8. Prüfraumen in nicht von der GSV umfassten Fließgewässerstrecken
 - 3.8.1. Vorgaben in § 7 GSV
 - 3.8.2. Bewilligungspraxis

4. Begriffe und Abkürzungen

- 4.1. Allgemein
- 4.2. Fließgewässer-Lebensraumregionen
- 4.3. Farbkennung zur Einstufung des ökologischen Gewässerzustands

5. Quellen und Nachweise

Anhang I: Nationale Rechtsgrundlage der Gewässerschutzverordnung (Auszüge aus dem Wasserrechtsgesetz)

Anhang II: Europäischer Rechtsrahmen (Auszüge aus der Wasserrahmenrichtlinie)

Die NGO Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz ist gemäß Bescheid vom 12. Juni 2013 (Aktenzeichen: BMLFUW.1.4.2/0022-V/1/2013) eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannte Umweltorganisation (§ 19 Abs. 7 UVP-G 2000).

1. Einleitung

Eine Gewässerschutzverordnung, die entsprechend der Verordnungsbezeichnung den Schutz der Gewässer zum Gegenstand hat, ist generell zu begrüßen und aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben sowie dem tatsächlichen Zustand der Gewässer und den damit in Verbindung stehenden Ökosystemen auch dringend erforderlich.

Der Verordnungsentwurf¹, der aktuell zur Begutachtung aufgelegt wurde, wird jedoch keinen Schutz der Gewässer der Steiermark sicher stellen – nicht einmal für die rund 21 % der Fließgewässer, die überhaupt durch die Verordnung berührt werden.

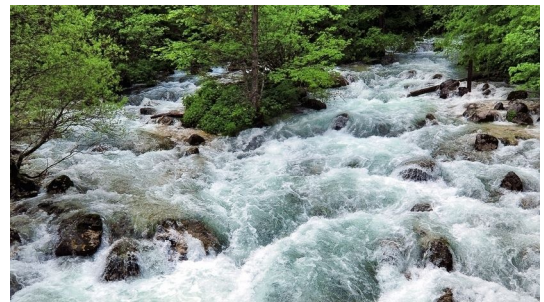
Vielmehr stellt sich die „Gewässerschutzverordnung“ als ein Regelwerk dar, mit dem der Rechtsrahmen für den Ausbau von Wasserkraftwerken geschaffen werden soll.

Die möglichen Eingriffe und die daraus resultierenden Auswirkungen werden annähernd alle Fließgewässer in der Steiermark, auch die wenigen durch die Gewässerschutzverordnung „geschützten“ Fließgewässerabschnitte, betreffen.

Es ist davon auszugehen, dass der Entwurf der Gewässerschutzverordnung dem Wasserrechtsgesetz und den EU-rechtlichen Vorgaben – primär der Wasserrahmenrichtlinie sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie – entgegen steht.

Nach Ansicht der NGO Protect ist vor der Beschlussfassung eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs der Gewässerschutzverordnung erforderlich, um den EU-rechtlichen Vorgaben zu genügen und einen guten ökologischen Zustand aller Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Als Grundlage wären zumindest alle Fließgewässerabschnitte, die in der aktuellen Karte „O-ZUST“¹⁶ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Stand 22. Dezember 2014 noch mit „gutem“ und „sehr gutem“ ökologischen Zustand ausgewiesen sind, konsequent als „Bewahrungsstrecken“ unter Schutz zu stellen, um dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie bei den noch im Zielzustand befindlichen Fließgewässern zu genügen.



Fotos auf dieser Seite (von oben nach unten): Michael Gäbler (Lizenz: CC BY 3.0), „Arbenllapashtica“ (Lizenz: CC BY-SA 3.0), Christoph Waghübinger (Lizenz: CC BY-SA 3.0), Jiří Komárek (JiriKomarek.net, Lizenz: CC BY-SA 4.0), Peter Valic (Lizenz: CC BY-SA 3.0), Przykuta (Lizenz: CC BY-SA 4.0).

2. Zusammenfassung

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ [...] Die Umweltpolitik in der EU „hat auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip zu beruhen.“ [1. und 11. Erwägungsgrund Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)].

Die Steiermärkische Landesregierung beabsichtigt, eine als Gewässerschutzverordnung (nachfolgend kurz „GSV“) bezeichnete Rechtsnorm zu verabschieden (sie betrifft ausschließlich Teile von Fließgewässern; Grundwasser und Seen sind nicht Gegenstand der Verordnung)^{1, 4, 5, 6}, die bei Zugrundelegung der Verordnung¹, der Erläuterungen² und des sogenannten Umweltberichts³ primär nicht den Schutz der Gewässer zum Ziel hat, sondern einen Rahmen schaffen soll, in dem Wasserkraftwerke im weit überwiegenden Teil der Fließgewässer der Steiermark problemlos bewilligt werden können.

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), als grundlegende Rechtsnorm, verlangt die Sicherstellung, dass sich die Oberflächengewässer in der gesamten EU – und somit auch in der Steiermark – in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene verhindert wird. Dabei haben die Mitgliedsstaaten einen zumindest guten Zustand ihrer natürlichen Gewässer zu erreichen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen festlegen und in die Praxis umsetzen [25. und 26. Erwägungsgrund WRRL].

Beschränkung der Verordnung auf einen eingeschränkten Blickwinkel

Schon die Beschränkung auf wenige ausgewiesene Fließgewässerabschnitte – lediglich 21 Prozent der Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km² werden überhaupt von der Verordnung berührt – und eine isolierte Betrachtung der Hydromorphologie unter Ausschluss der Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und auf die Gesamtökologie sind überaus problematisch.

Hinzu kommt, dass nicht einmal die wenigen, sich noch in sehr gutem ökologischem Zustand befindlichen Fließgewässerabschnitte in der Steiermark vollumfänglich von der GSV berührt werden, sondern vielmehr auch hier offensichtlich weitere Verschlechterungen geplant sind, was zweifelsfrei einen Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie darstellt.

Stückwerk aus kurzen Fließgewässerabschnitten

Die überhaupt von der GSV umfassten Fließgewässerteile stellen zumeist kurze, teilweise nur wenige hundert Meter lange Gewässerabschnitte dar. Eine derartige Gebietskulisse ist nicht geeignet, einen Schutz zu gewährleisten, nicht einmal für die „geschützten“ Fließgewässerabschnitte: die Auswirkungen von Eingriffen in ein Fließgewässer wie Aufstauung, schwallbedingte Drift von Organismen, Veränderungen im Geschiebe und bei Sedimentablagerungen etc. sind weitreichend und betreffen somit auch die „geschützten“ Gewässerabschnitte.

Unzureichende strategische Umweltprüfung (SUP)

Die SUP-Richtlinie normiert, dass eine nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und die Darstellung von Wirkungszusammenhängen von Plänen und Programmen zu schaffen ist, wobei sämtliche in der Richtlinie angeführten Schutzgüter wie biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Wasser und Landschaft zu betrachten sind und zwar einschließlich der sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Plänen und Programmen. Hierbei sind sämtliche derzeit relevanten Umweltprobleme mit einzubeziehen. Der zur GSV vorgelegte Umweltbericht zeigt, dass der erforderliche Prüfumfang keine Berücksichtigung fand.

Keine Eingriffe in bestehende Rechte

Mit der Richtlinie soll weiterhin verfügt werden, dass bestehende Rechte auf keinen Fall berührt werden. Auch dies steht im Widerspruch zu EU-rechtlichen Vorgaben und EuGH-Entscheidungen. Vielmehr sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, dass wenn die für den Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden (siehe Karten des BMLFUW zur Risikoabschätzung der Zielverfehlung, Stand: Dezember 2014), die entsprechenden Genehmigungen geprüft und gegebenenfalls revidiert werden.

Unzureichende Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz

Nachzunominierende FFH-Gebiete mit Gewässerbezug blieben ebenso unberücksichtigt wie Vogelschutzgebiete, in welchen Vogelarten mit direkter und indirekter Abhängigkeit von Gewässerlebensräumen ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben. Auch Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, waren nicht Prüfgegenstand der SUP.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf¹ ist nach Ansicht der stellungnehmenden NGO nicht dazu geeignet, den Anforderungen aus dem Gemeinschaftsrecht bzw. den Vorgaben des nationalen Wasserrechtsgesetzes 1959 idGF zu genügen. Es besteht vielmehr der Verdacht, dass mit der GSV Artikel 4 Abs. 1 WRRL umgangen und eine Voraussetzung für eine Freistellung nach Artikel 4 Abs. 7 WRRL geschaffen werden soll, die jedoch mit den Normierungen und Zielsetzungen der WRRL nicht in Einklang steht.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Abs. 3 EUV iVm Artikel 288 AEUV sowie der einschlägigen EuGH-Judikatur während der Umsetzungsfrist für eine Richtlinie keine Vorschriften erlassen darf, die geeignet sind, die Erreichung der Ziele der Richtlinie zu gefährden.

Die vorliegende Stellungnahme betrachtet einige wesentliche Teilaspekte der zur Begutachtung aufgelegten Steiermärkischen Gewässerschutzverordnung unter Berücksichtigung der mitgeltenden Dokumente (Erläuterung, Umweltbericht etc.). Die Stellungnahme erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellt die Ansicht der NGO Protect dar.

3. Bewertungen

3.1. Beschränkung auf wenige ausgewiesene Fließgewässerabschnitte

§ 2 GSV definiert: „Ziel der Verordnung ist der Schutz der hydromorphologischen Eigenschaften der in Anlage I ausgewiesenen Gewässerabschnitte [...]“. Folglich werden die hydromorphologischen Eigenschaften der nicht in Anhang I ausgewiesenen Gewässerabschnitte – und das ist der weit überwiegender Teil, etwa 79 % – nicht geschützt.

In den 79 % der Fließgewässerbereiche, die nicht durch die GSV umfasst werden, können Projekte nach § 9 WRG bewilligt werden.

Die Angabe im Umweltbericht: „Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des gesamten steirischen Oberflächengewässersystems“³ (S. 2) entspricht nicht der Tatsache. Der Umweltbericht geht schon hierdurch von einer nicht gegebenen Situation aus.

Vielmehr definiert § 2 GSV, dass lediglich bei den in Anlage I ausgewiesenen Fließgewässerstrecken – somit bei etwas über einem Fünftel (21 %, zusammengesetzt aus 11 % Bewahrungsstrecken, 8 % ökologische Vorrangstrecken und 2 % Abwägungsstrecken) der steirischen Fließgewässer – die Wahrung der ökologischen Funktion vorgesehen ist. Demnach beabsichtigt der Verordnungsgeber bei rund vier Fünfteln der Fließgewässer der Steiermark die ökologische Funktion nicht zu wahren.

Da die WRRL zweifelsfrei normiert, dass für alle natürlichen Gewässer ein guter ökologischer Zustand zu erreichen ist und jedenfalls eine Verschlechterung verhindert werden muss (was auch zwingend Voraussetzung für die Verlängerung der Frist zur Zielerreichung gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL ist), untergräbt die GSV die Zielsetzungen der WRRL und sieht sowohl weitere Verschlechterungen der Gewässer als auch ein Erschweren oder Unmöglich machen der Zielerreichung „guter Zustand“ vor.

3.2. Beschränkung auf die hydromorphologischen Eigenschaften

Der Umweltbericht legt in Kapitel 6.1 fest, dass die gegenständliche Verordnung ausschließlich auf die hydromorphologischen Eigenschaften der Gewässer abzielt und dass der Bereich Grundwasser nicht behandelt wird, da keinerlei Auswirkungen auf den Zustand von Grundwasserkörpern zu erwarten seien.

Artikel 2 Z. 18 WRRL normiert den „guten Zustand des Oberflächengewässers“ als den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, der sich in einem zumindest „guten“ ökologischen und chemischen Zustand befindet.

Artikel 2 Z. 21 WRRL definiert den „ökologischen Zustand“ als die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme gemäß der Einstufung nach Anhang V.

Anhang V Abschnitt 1.1.1 WRRL legt die Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands von Flüssen fest. Dazu gehören ...

- die Zusammensetzung und Abundanz der Gewässerflora, der benthischen wirbellosen Fauna, und der Fischfauna (bei der Fischfauna ist zusätzlich die Altersstruktur bewertungsrelevant)
- die hydromorphologischen Komponenten wie Abfluss und Abflussdynamik, die Verbindung zu Grundwasserkörpern, die Durchgängigkeit des Flusses (für Organismen und Sedimente), die Tiefen- und Breitenvariation, die Struktur und das Substrat des Flussbetts und die Struktur der Uferzone

- die chemischen und physikalisch-chemischen Komponenten wie Temperaturverhältnisse, Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt, Versauerungszustand und Nährstoffverhältnisse
- die Verschmutzung durch Schadstoffe

... wobei die Zustandseinstufungen entsprechend Anhang V Abschnitt 1.2.1 vorzunehmen sind.

3.2.1. Nichtbeachtung des Grundwasserkörpers

Oberflächengewässer stehen mit den Grundwasserkörpern in Verbindung. Durch den Bau von Dämmen, Versiegelungsflächen etc. sowie durch Eintiefungen des Unterwassers verändern Wasserkraftanlagen den Grundwasserhaushalt.

Die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper können aus fachlicher und rechtlicher Sicht keinesfalls im Umweltbericht ausgeklammert werden. Die pauschale Behauptung, dass keinerlei Auswirkungen auf den Zustand von Grundwasserkörpern zu erwarten seien, ist als Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) zu werten.

Zwar gesteht Artikel 5 Abs. 2 SUP-Richtlinie eine Konzentration auf wesentliche Aspekte zu, die zum jeweiligen Prüfzeitpunkt am besten behandelt werden können, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Jedoch ist in Bezug auf die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper anzuführen, ...

- dass es sich dabei um einen wesentlichen Aspekt handelt, der jedenfalls in einer strategischen Umweltprüfung zu untersuchen ist
- dass die Aussage, dass keinerlei Auswirkungen auf den Zustand von Grundwasserkörpern zu erwarten seien, zeigt, dass eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Grundwasserkörper auch in darauf folgenden Prüfungen jedenfalls nicht erfolgen soll.

3.2.2. Nichtbeachtung des ökologischen Zustands

Eingriffe in Fließgewässer haben immer auch Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der aquatischen Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.

Die WRRL schreibt die Erreichung eines guten ökologischen Zustands vor, der als Mindestanforderung erhalten bleiben muss. Bei der Ausblendung der Bewertungsgrundlage „guter ökologischer Zustand“ und der Konzentration auf wenige ökologisch besonders wertvolle Fließgewässerabschnitte führt die GSV zwangsläufig zu einer mit den Zielen der WRRL unvereinbaren Entwicklung in den Fließgewässern der Steiermark.

3.2.3. Verordnungsbezeichnung

Artikel 13 Abs. 5 WRRL gibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Bewirtschaftungspläne zu erstellen, die sich mit Teilaspekten der Wasserwirtschaft befassen. Die Durchführung dieser Maßnahmen befreit die Mitgliedstaaten jedoch nicht von den übrigen Verpflichtungen aus der WRRL.

Eine Verordnung, die mit der Bezeichnung „Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken (Gewässerschutzverordnung)“ den uneingeschränkten Schutz von Gewässern in der Bezeichnung trägt, kann sich schwerlich auf das Thema Hydromorphologie von Fließgewässern beschränken.

Auch lässt die Bezeichnung „Gewässerschutzverordnung“ darauf schließen, dass alle Gewässer einen rechtlichen Schutz erfahren würden und nicht nur, wie es mit der GSV der Fall ist, ein geringer Teil der Fließgewässer des Landes.

3.3. Beschränkung auf kurze Fließgewässerabschnitte

Aus den zur GSV gehörenden Anlagen 1 und 2B ist ersichtlich, dass die von der GSV umfassten Gewässerabschnitte ein Stückwerk aus kurzen Strecken – teilweise sogar nur wenige hundert Meter lang – bilden^{4, 6}. Eine derartige Gebietskulisse ist nicht dazu geeignet, einen Fließgewässerschutz zu gewährleisten, da Eingriffe in ein Fließgewässer sich auf viele Kilometer spürbar auswirken¹⁵. Dies gilt sowohl für die hier ausschließlich betrachtete Hydromorphologie als auch für weitere ökologisch relevante Parameter.

Nimmt man ungeachtet der Vorgaben aus der WRRL die aufgestellten Kategorisierungen der „ökologisch wertvollen Strecken“ eines Fließgewässers als Betrachtungsgrundlage an, dann wäre es zumindest erforderlich, alle flussaufwärts dieser „ökologisch wertvollen Strecken“ gelegenen Fließgewässerbereiche ebenfalls zu schützen, da sich ein dort errichtetes Kraftwerk negativ auf die „ökologisch wertvolle Strecke“ darunter auswirken würde.

Bei der Erstellung der GSV wurde auch der „Kriterienkatalog zur Ausweisung naturschutzfachlich hochwertiger Fließgewässer (-abschnitte) in der Steiermark“¹⁴ herangezogen. Die darin aufgestellte Behauptung, dass hierdurch ein Ökosystemschutz im Sinne der Biodiversitätskonvention, der Biodiversitätsziele der EU sowie die FFH-Richtlinie umgesetzt würden, ist entschieden zu widersprechen.

Das Ökosystem Fließgewässer (inkl. der davon abhängigen Ökosysteme) kann außerhalb der kurzen „geschützten Strecken“ entscheidend verändert werden (Ziel der GSV ist es, einen Bewilligungsrahmen für Wasserkraftwerke zu schaffen), so dass sich Drift und Strandung von Organismen, veränderte Wassertemperatur, Fließgewässerdynamik, Geschiebe etc. auch in den „geschützten Strecken“ gravierend auswirken werden.

Die GSV ist somit nicht einmal in der Lage, die Ökosysteme in den 21 % der in der GSV überhaupt nur betrachteten Fließgewässerabschnitte zu erhalten.

3.4. „Sehr guter ökologischer Zustand“ als Ausweisungskriterium

Die Erläuterungen zur GSV thematisieren die ökologisch wertvollen Gewässerstrecken und halten fest, dass diese *„als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung der beeinträchtigten Gewässerabschnitte fungieren, beziehungsweise stellen oftmals die letzten noch vorhandenen, weitgehend intakten, gewässertypspezifischen Lebensräume innerhalb des steirischen Oberflächengewässersystems dar.“*².

Der Kriterienkatalog zur Ausweisung hochwertiger Fließgewässerabschnitte in der Steiermark erläutert zum sehr guten Zustands eines Fließgewässers: *„Befindet sich ein Wasserkörper im sehr guten Zustand, dann dürfen alle Qualitätskomponenten (Hydromorphologie, Chemie, Biologie) keine oder nur sehr geringe Belastungen anthropogener Herkunft aufweisen. [...] Ein anthropogener Eingriff wie die Errichtung eines Kraftwerkes würde auf jeden Fall unabhängig von der Frage einer ausreichenden Restwassermenge eine Verschlechterung bedeuten.“*¹⁴.

Aus den Vorgaben der WRRL (Verschlechterungsverbot etc.) und dem Wissen, dass jeder anthropogene Eingriff in einen Fließgewässerabschnitt mit sehr gutem Zustand eine Verschlechterung bedeuten würde¹⁴, ist jedenfalls davon auszugehen, dass die wenigen sich noch in sehr gutem Zustand befindlichen Fließgewässerabschnitte durch die GSV vollumfänglich geschützt werden.

Aber selbst in diesen letzten verbliebenen „sehr guten“ Gewässerabschnitten hat der Verordnunggeber die wirtschaftlichen Interessen über geltendes Recht und den dringend erforderlichen Fließgewässerschutz gestellt – zwei Beispiele zeigen die Abb. 1 bis 4.



Abb. 1: Auszug aus der Karte „Ökologischer Zustand der natürlichen Oberflächengewässer“ aus dem nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (Kartenstand: 22.12.2014). Die blau hervorgehobenen Gewässerabschnitte weisen einen sehr guten ökologischen Zustand auf.

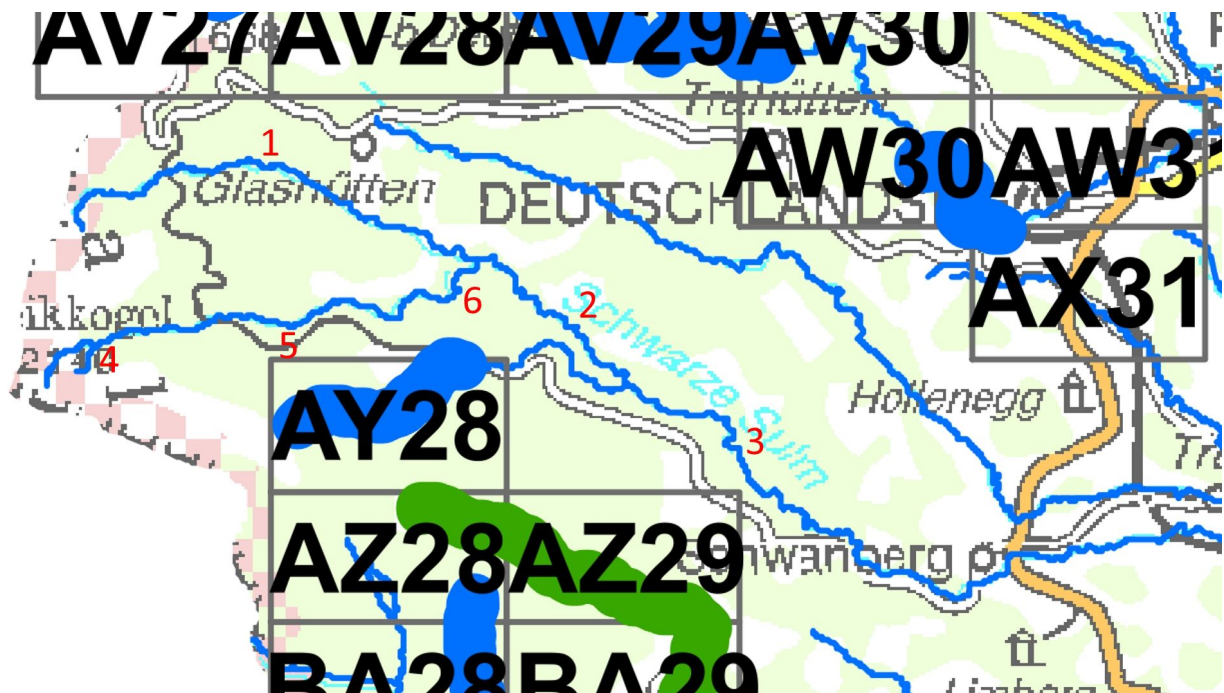


Abb. 2: Auszug aus der Karte in Anlage 2A zur GSV. Die mit breiten blauen Linien hervorgehobenen Gewässerabschnitte stellen Bewahrungsstrecken und die grünen Abschnitte ökologische Vorrangstrecken dar. Die mit „1“ bis „6“ gekennzeichneten Gewässerabschnitte mit sehr gutem ökologischen Zustand bleiben in der GSV vollständig ohne Schutz.

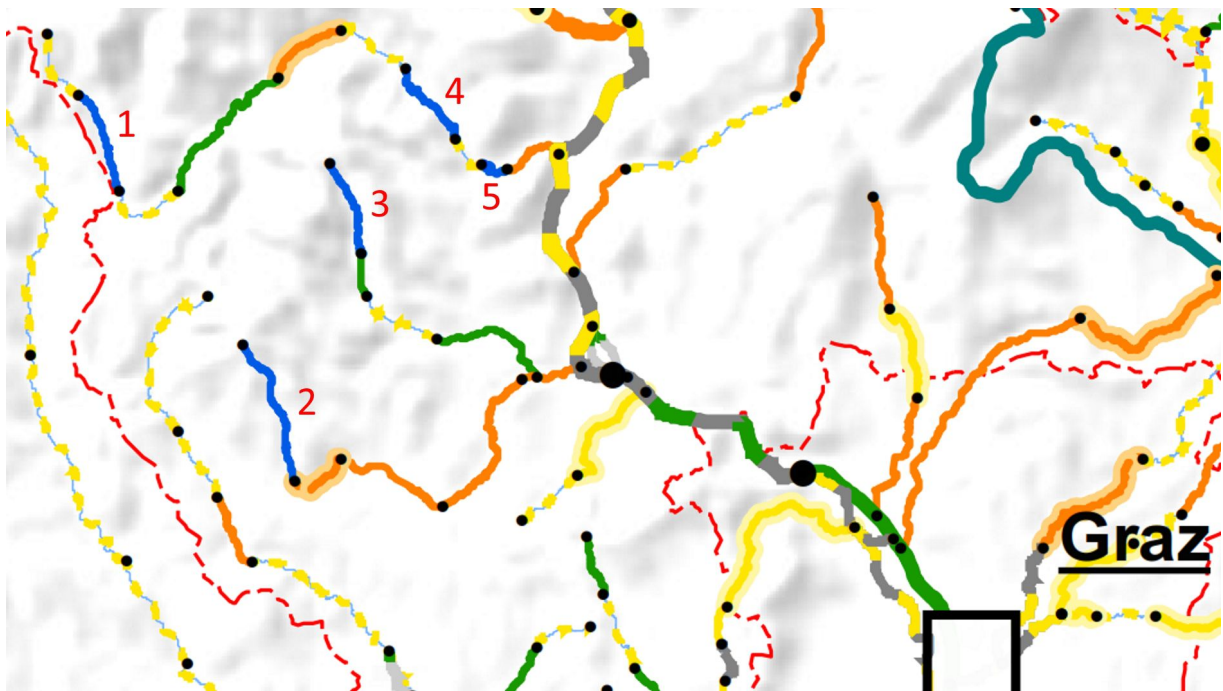


Abb. 3: Auszug aus der Karte „Ökologischer Zustand der natürlichen Oberflächengewässer“ aus dem nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (Kartenstand: 22.12.2014). Die blau hervorgehobenen Gewässerabschnitte „1“ bis „5“ weisen einen sehr guten ökologischen Zustand auf.



Abb. 4: Auszug aus der Karte in Anlage 2A zur GSV. Die grün hervorgehobenen Fließgewässerabschnitte stellen ökologische Vorrangstrecken dar. Während die Abschnitte „4“ und „5“ als ökologische Vorrangstrecken einen Schutz durch die GSV erfahren, **bleiben die Abschnitte „1“ bis „3“, die ebenfalls einen sehr guten ökologischen Zustand aufweisen, vollständig ohne Schutz.**

3.5. Unzureichende strategische Umweltprüfung im Kontext der Verordnungsziele

Die primäre Aufgabe der strategischen Umweltprüfung ist es, eine nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und die Darstellung von Wirkungszusammenhängen von Plänen und Programmen zu schaffen, wobei sämtliche in Anhang I lit. f SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter – darunter biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Wasser und Landschaft – zu betrachten sind, und zwar einschließlich der sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Plänen und Programmen. Hierbei sind sämtliche derzeit relevanten Umweltprobleme (Anhang I lit. d SUP-Richtlinie) mit einzubeziehen.

Der aus der SUP hervorgegangene Umweltbericht³ ist rudimentär. Zahlreiche Aspekte, auf die die Verordnung direkt Einfluss nimmt, betrachtet der Umweltbericht nicht oder nur völlig unzureichend.

Als Ziel der GSV ist in § 2 festgelegt: *„Ziel der Verordnung ist der Schutz der hydromorphologischen Eigenschaften der in Anlage I ausgewiesenen Gewässerabschnitte unter Bedachtnahme auf ihre gegenwärtige Beschaffenheit und ihr Nutzungspotential. Diese Gewässerstrecken werden – unbeschadet bestehender Rechte und vorbehaltlich allfällig notwendiger Sanierungsmaßnahmen – der Wahrung der ökologischen Funktion der Oberflächengewässer gewidmet.“* **Folglich ist lediglich bei den in Anlage I ausgewiesenen Fließgewässerstrecken die Wahrung der ökologischen Funktion vorgesehen.**

Wenn der Verordnungsgeber in den Erläuterungen selbst eingesteht: *„Die Steiermark verfügt nur mehr über eine geringe Anzahl an intakten Gewässerstrecken“*^{2 (S. 2)} und nur die geringe Zahl an Fließgewässerstrecken des Anhangs I GSV unter Schutz stellt, wobei er ausschließlich die hydromorphologischen Gesichtspunkte betrachtet, dann sind die Auswirkungen der Verweigerung eines rechtlichen Schutzes für den überwiegenden Teil der Fließgewässer – insbesondere da der Verordnungsgeber festhält, dass die „ökonomische Gegebenheiten“ zur künftigen Wassernutzung^{2 (S. 2)}, die „Potentialstudie Wasserkraft Steiermark“ und die energiewirtschaftlichen Ziele des Landes Steiermark^{2 (S. 3)} maßgeblichen Einfluss auf die Verordnung hatten und er das Verordnungsziel „Planungssicherheit bei zukünftigen Projekten“^{2 (S. 1)} formuliert – sehr wohl von einer strategischen Umweltprüfung intensiv zu betrachten.

3.6. Keine Eingriffe in bestehende Rechte

In den Erläuterungen zur GSV wird festgehalten, dass die Steiermark nur mehr über eine geringe Anzahl an intakten Gewässerstrecken verfügt, jedoch gleichzeitig definiert: *„Es wird keinen Eingriff in bestehende Rechte geben.“*^{2 (S. 2)}.

Entsprechend § 30a Abs. 1 WRG sind Oberflächengewässer derart zu verbessern und zu sanieren, dass bis spätestens 22. Dezember 2015 (bzw. nach Ausschöpfen der möglichen Fristenverlängerungen) der gute ökologische und chemische Zielzustand erreicht wird.

Zur Erreichung dieser auf die WRRL aufbauenden nationalen Vorgaben kann keinesfalls ausgeschlossen werden, dass es keine Eingriffe in bestehende Rechte geben wird. Vielmehr normiert Artikel 11 Abs. 5 WRRL, dass wenn aus den Daten hervorgeht, dass die für den Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden, der Mitgliedstaat dafür zu sorgen hat, dass die entsprechenden Genehmigungen geprüft und gegebenenfalls revidiert werden.

Eine GSV, die, auch wenn es § 2 GSV eingeschränkter als die Erläuterungen formuliert, bestehende Rechte zum unumstößlichen Status quo erhebt, ist nicht geeignet, den erforderlichen Beitrag zur Umsetzung der WRRL bzw. des WRG zu leisten.

3.7. Besondere Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten

Anhang I lit. f SUP-Richtlinie normiert, dass Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG [Anm.: nun Richtlinie 2009/147/EG] und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete, besonders zu berücksichtigen sind¹⁰.

Der Umweltbericht definiert: „*Relevant für die Betrachtung des derzeitigen Umweltzustands im Zusammenhang mit dieser Rahmenplanung sind vor allem Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie, sofern ihr Schutzgut einen Gewässerbezug aufweist*“ und führt die Gebiete gemäß des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes aus dem Jahr 2009 auf^{3 (S. 8)}.

3.7.1. Keine Berücksichtigung der Nachnominierungsgebiete

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 (Aktenzeichen: EU-PILOT 4400/12/ENVI) wurde die Republik Österreich bzw. die für den Naturschutz zuständigen Bundesländer von der EU-Kommission zum wiederholten Male aufgefordert, das Natura 2000-Netzwerk in Österreich hinsichtlich der FFH-Gebiete entsprechend der geltenden EU-rechtlichen Vorgaben zu vervollständigen¹¹.

Im Mahnschreiben vom 30. Mai 2013 (Aktenzeichen: 2013/4077 C(2013) 3054 final) bekräftigt die Kommission die Notwendigkeit der Gebietsausweisungen und benennt konkrete Gebiete, die zum Schutz von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nachzunominieren sind – darunter auch Gebiete mit Gewässerbezug in der Steiermark¹².

In einem informellen Gespräch der Steiermärkischen Landesregierung mit Vertretern der EU-Kommission im Juli 2013 wurde von Seiten der Kommission unter anderem klargestellt (siehe Aktenvermerk des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Juli 2013, Aktenzeichen: ABT09-322/2013-183)¹³, ...

- dass die Gebiete, die im Mahnschreiben genannt sind, bis zur endgültigen Klärung so zu behandeln sind, als seien sie ausgewiesene Natura 2000-Gebiete,
- dass das Verschlechterungsverbot in diesen faktischen Natura 2000-Gebieten gilt und die österreichischen Länder dies bei Planung, Genehmigung und Durchführung zu beachten haben
- und jedenfalls sich der ökologische Zustand bis zur Ausweisung nicht verschlechtern dürfe.

Am 17. und 18. März 2015 fand das Bewertungsseminar der EU-Kommission unter Beisein der Vertreter aller neun Bundesländer in Wien statt. Hierbei wurde mit Bezug auf die Steiermark abermals betont, dass für eine Reihe von Schutzgütern Forschungs- und Nachnominierungsbedarf bis Ende 2015 besteht, darunter auch für gewässerabhängige Schutzgüter wie beispielsweise ...

- *Gobio kessleri*
- *Coenagrion ornatum*
- *Cordulegaster heros*
- Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*).

Wenn die strategische Umweltprüfung, wie der Umweltbericht festhält, nur die FFH-Gebiete berücksichtigte, die im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2009 angeführt sind^{3 (S. 8)}, dann wird die Gewässerschutzverordnung schon am Tag der Erlassung gegen geltendes EU-Recht verstoßen, wobei hierzu nochmals anzuführen ist, dass ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Abs. 3 EUV iVm Artikel 288 AEUV sowie der einschlägigen EuGH-Judikatur keine Vorschriften erlassen darf, die geeignet sind, die Erreichung der Ziele der Richtlinie zu gefährden.

3.7.2. Keine Berücksichtigung der EU-Vogelschutzgebiete

Während die SUP-Richtlinie dezidiert neben den FFH-Gebieten auch die Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie als besonders zu beachtende Lebensräume normiert und ebenso die WRRL (siehe u.a. Anhang IV Z. 1 sublit. v und Anhang VI Teil A sublit. ii WRRL), wurden in der strategischen Umweltprüfung zur GSV ausschließlich die Gebiete „nach der FFH-Richtlinie, sofern ihr Schutzgut einen Gewässerbezug aufweist“ als betrachtungsrelevant definiert^{3 (S. 8)}.

Fließgewässerlebensräume stellen für mehrere von der Vogelschutzrichtlinie umfassten Arten wesentliche Habitate dar, z.B. für ...

- Arten wie der Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), der nur die Ufer nicht regulierter Fließgewässer als Brutgebiet nutzen kann
- Arten wie der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), der auf ein reiches Nahrungsangebot im aquatischen Lebensraum angewiesen ist, welches jedoch durch Eingriffe in die Fließgewässer fortwährend weiter reduziert wird
- Arten, wie die Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), die nur an frei fließenden, nicht gestauten Gewässern leben kann
- direkt in aquatischen Habitaten lebende Arten wie Entenvögel (Anatidae), Gänse (Anserinae) oder Schwäne (Cygneti).

Da die strategische Umweltprüfung die Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie nicht berücksichtigt, ist die Prüfung als EU-rechtswidrig zu betrachten. Der GSV fehlt auch hier die Grundlage.

3.7.3. Feuchtgebiete

Als Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz gemäß Anhang I lit. f SUP-Richtlinie, sind ebenfalls die Feuchtgebiete, insbesondere die Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) zu zählen.

Neben der völkerrechtlich verbindlichen Schutzzusage durch die Ramsar-Konvention (BGBl. Nr. 283/1993) erhalten diese Gebiete in EU-Mitgliedsstaaten darüber hinaus auch einen direkten rechtlichen Schutz über Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie, der normiert, dass die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung beizumessen haben.

Überdies sind der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete Ziel der WRRL (Artikel 1 lit. a).

Die strategische Umweltprüfung berücksichtigt weder fließgewässerabhängige Feuchtgebiete allgemein, noch die Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung.

3.8. Prüfrahmen in nicht von der GSV umfassten Fließgewässerstrecken

Möglicherweise könnten sich Politik und Behörden die Ansicht zu Eigen machen, dass mit der GSV in der Steiermark 21 % der Fließgewässer mit über 10 km² Einzugsgebiet „geschützt“ würden und bei den anderen 79 % der steirischen Fließgewässerstrecken eine Projektprüfung durchgeführt werde, bei der unter anderem die Naturschutzbelange und die Vorgaben aus der WRRL geprüft würden.

Dieser Ansicht stehen mehrere Punkte entgegen, von denen zwei wesentliche nachfolgend betrachtet werden.

3.8.1. Vorgaben in § 7 GSV

§ 7 GSV normiert zu den Abwägungsstrecken (Kategorie C): „In wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ist bei der Handhabung der §§ 9, 21a, 38 und 41 WRG 1959 darauf Bedacht zu nehmen, dass es durch Eingriffe in die hydromorphologischen Eigenschaften dieser Gewässerstrecken zu keiner weiteren Verschlechterung des Zustandes oder einer Verhinderung der Zielzustandserreichung eines Wasserkörpers kommt.“¹.

Das Verbot einer Verschlechterung von Gewässerstrecken sowie das Verbot der Verhinderung der Zielzustandserreichung stellen die elementarste EU-rechtliche Grundlage dar und wären bei allen gewässerbezogenen Projekten die Basis der Projektprüfung und Projektbewilligung. § 7 GSV verlangt diese für alle Gewässer prinzipiell geltenden Vorgaben hingegen ausschließlich für die „Abwägungsstrecken“.

Dass der Verordnungsgeber das Verschlechterungsverbot sowie das Verbot der Verhinderung der Zielzustandserreichung explizit in § 7 GSV für die Abwägungsstrecken normiert zeigt, dass in den 79 Prozent der steiermärkischen Fließgewässerstrecken, die nicht von der GSV umfasst sind, das Verschlechterungsverbot und das Verbot der Verhinderung der Zielzustandserreichung entsprechend der WRRL keine Anwendung finden sollen.

3.8.2. Bewilligungspraxis

Die österreichische Projektbewilligungspraxis kennt für gewöhnlich kein „Nein“ und selbst erhebliche Eingriffe in Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete etc. führen nicht zur Ablehnung eines Projekts.

In Bezug auf Gewässerlebensräume resultieren die aktuell anhängigen Vertragsverletzungs- bzw. EU-Pilot-Verfahren gegen die Republik Österreich (Stand: 31. Dezember 2014), wie beispielsweise ...

- zum Achensee-Wasserkraftwerk (EU-Pilotverfahren 7016/14/ENVI),
- zur Wasserkraftanlage „Ferschnitz“ (Vertragsverletzungsverfahren 2014/4095),
- zur Wasserkraftanlage „Schwarze Sulm“ (Klage C-346/14),

... aus dem Bewilligungsverfahren, wobei das Einschreiten der EU-Kommission voraussetzt, dass zuvor Beschwerden formuliert und gerichtsfeste Nachweise vorgelegt wurden, weshalb Vertragsverletzungsverfahren nur den kleinsten Teil Natur schädigender Eingriffe widerspiegeln.

Die bewilligten bzw. behördlich geduldeten erheblichen Eingriffe in die Lebensräume der Arten haben zu einem inzwischen katastrophalen Erhaltungszustand von Schutzgütern geführt, ...

- so dass sich selbst nach offiziellen Angaben in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs nur mehr 13 % der Tier- und Pflanzenarten von europaweitem Interesse und sogar nur 3 % (!) der Lebensraumtypen in günstigem Erhaltungszustand befinden (Stand: Dezember 2013)¹⁷.
- so dass in den aktuellen Roten Listen Österreichs beispielsweise 49 % aller Schnecken und Muscheln, 57 % der Flusskrebse, 65 % aller Fische und 100 % der Amphibien und Reptilien in einer Gefährdungskategorie gelistet werden mussten¹⁸.

4. Begriffe und Abkürzungen

4.1. Allgemein

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Feuchtgebiete	vielgestaltige, hydrologisch komplexe Ökosysteme, die sich von Land- bis vorwiegend Wasserlebensräumen reichenden Gewässergradienten entwickeln und die sich durch vernässte Böden, Mikroorganismen sowie eine hydro- und hygrophile Flora und Fauna auszeichnen, die den durch periodische oder anhaltende Überflutung und/oder Vernässung geprägten Prozessen angepasst sind.
FFH-Gebiet	ein entsprechend der FFH-Richtlinie vorgeschlagenes (pSCI), durch die EU-Kommission angenommenes (SCI) oder durch das Land verordnetes (SAC) Gebiet zum Schutz von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, veröffentlicht im ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, in der geltenden Fassung (ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013)
GSV	Gewässerschutzverordnung – Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
lit.	littera (Buchstabe)
LGBl.	Landesgesetzblatt
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation, nichtstaatliche Organisation) – ein von den Vereinten Nationen (UNO) eingeführter Begriff zur Abgrenzung von Organisationen, die staats- bzw. regierungsunabhängig sind
StF	Stammfassung
SUP	Strategische Umweltprüfung entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, veröffentlicht im ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG (bzw. die Vorgängerrichtlinie 79/409/EWG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABl. Nr. L 20 vom 26. Januar 2010 in der geltenden Fassung (ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, veröffentlicht im ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, in der geltenden Fassung)

4.2. Fließgewässer-Lebensraumregionen

Krenal	Quellregion
Rhithral	Bachregion, die wiederum unterteilt wird in ...
▪ Epirhithral	oberer Bachabschnitt, obere Forellenregion
▪ Metarhithral	mittlerer Bachabschnitt, untere Forellenregion
▪ Hyporhithral	unterer Bachabschnitt, Äschenregion
Potamal	Flussregion, die wiederum unterteilt wird in ...
▪ Epipotamal	oberer Flussabschnitt, Barbenregion
▪ Metapotamal	mittlerer Flussabschnitt, Brachsenregion
▪ Hypopotamal	unterer Flussabschnitt, Kaulbarsch-Flunder-Region

4.3. Farbkennung zur Einstufung des ökologischen Gewässerzustands

gemäß Anhang V Kapitel 1.4.2 sublit. i WRRL

Farb- kennung	Einstufung des ökologischen Gewässerzustands
	sehr gut
	gut
	mäßig
	unbefriedigend
	schlecht

5. Quellen und Nachweise

- ¹ Landeshauptmann der Steiermark (2015): Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), 2 S.
- ² Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2015): Vorblatt und Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), 11 S.
- ³ Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2015): Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), 18 S.
- ⁴ Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2015): Tabelle 1 (Gewässerstrecken) zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), 11 S.
- ⁵ Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2015): Anlage 2A (Übersichtskarte) zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), 1 S.
- ⁶ Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2015): Anlage 2B-1 bis -55 (Detailkarten 1:10.000) zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), 550 S.
- ⁷ Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2015): Angaben zur Begutachtungsfrist und Stellungnahmemöglichkeit zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), 2 S.
- ⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000 idF vom 30. Oktober 2014, veröffentlicht im ABl. Nr. L 311 vom 31. Oktober 2014, 93 S.
- ⁹ Wasserrechtsgesetz 1959 (StF in BGBl. Nr. 215/1959) in der Fassung von BGBl. I Nr. 61/2014, ausgegeben am 04. August 2014, 121 S.
- ¹⁰ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, 8 S.
- ¹¹ Europäische Kommission (2012): EU-Pilot-Schreiben wegen unvollständigem Natura 2000-Netzwerk in Österreich, Aktenzeichen: EU-PILOT 4400/12/ENVI, 20. Dezember 2012, 3 S.
- ¹² Europäische Kommission (2013): Mahnschreiben wegen unvollständigem Natura 2000-Netzwerk in Österreich, Aktenzeichen: 2013/4077 C(2013) 3054 final, 30. Mai 2013, 7 S. + Anlagen A und B.
- ¹³ Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2013): Aktenvermerk zu einem informellen Gespräch zu Natura 2000 mit Experten der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission, Aktenzeichen: ABT09-322/2013-183, 19. Juli 2013, 3 S.
- ¹⁴ Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hrsg., 2008): Kriterienkatalog zur Ausweisung naturschutzfachlich hochwertiger Fließgewässer (-abschnitte) in der Steiermark, 98 S.
- ¹⁵ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg., 2013): Forschungsbericht Schwallproblematik an Österreichs Fließgewässern – Ökologische Folgen und Sanierungsmöglichkeiten, September 2013, 183 S. + Anhänge (245 S.).
- ¹⁶ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg., 2014): Karte Ökologischer Zustand der natürlichen Oberflächengewässer und ökologisches Potential der künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässer, Stand: 22. Dezember 2014.

- ¹⁷ Umweltbundesamt (2013): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2007-2012, Kurzfassung, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft für die österreichischen Bundesländer, Dezember 2013, 31 S.
- ¹⁸ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Übersicht zu den Roten Listen gefährdeter Tiere Österreichs, 15. Juli 2010, 1 S.

Anhang I: Nationale Rechtsgrundlage der Gewässerschutzverordnung (Auszüge aus dem Wasserrechtsgesetz)

Die geplante Steiermärkische Gewässerschutzverordnung (nachfolgend kurz „GSV“) gründet auf **§ 55g Abs. 1 Z. 1 WRG 1959** (idF BGBl. I Nr. 61/2014). Dieser normiert, dass wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, 30c und 30d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes oder zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich ist, der Landeshauptmann mit Verordnung für bestimmte Oberflächen- oder Grundwasserkörper oder Teile derselben, Einzugs-, Quell- oder Überflutungsgebiete – unbeschadet bestehender Rechte – wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen hat. Diese Regionalprogramme können zum Gegenstand haben:

- a) Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke
- b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten
- c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen

Die zu erreichenden Umweltziele zu Oberflächen- und Grundwasser sowie zu Schutzgebieten sind in den §§ 30a, 30c und 30d WRG 1959 normiert:

§ 30a – Umweltziele für Oberflächengewässer

(1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) **sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass** – unbeschadet § 104a [Anm.: Bewilligungen im öffentlichen Interesse] – **eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und** – unbeschadet der §§ 30e und 30f [Anm.: Fristverlängerung und außergewöhnliche Ereignisse] – **bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet.** Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das **Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer** (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen. Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben. Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

(3)

1. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.
2. Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.
3. Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.
4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).
5. Das ökologische Potential ist der ökologische Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpers, der den Kriterien einer auf Anhang C basierenden Verordnung entspricht.
6. Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs E Abschnitt I.
7. Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind und sonstige Stoffe und Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben.
8. Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt II.
9. Prioritäre gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt III.

§ 30c – Umweltziele für Grundwasser

(1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass
 - a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,
 - b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
 - c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;
2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete vorzugeben;
3. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
4. Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare

Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zuströmen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.

5. Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

(3)

1. Grundwasserkörper ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter.
2. Grundwasserleiter sind unter der Erdoberfläche liegende Boden- oder Gesteinskörper oder andere geologische Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist.

§ 30d – Ziele für Schutzgebiete

(1) In den nachstehenden Schutzgebieten sind allfällige für diese festgelegte Umweltziele, vorbehaltlich der und entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen – unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a – bis 22. Dezember 2015 zu erreichen:

1. In Gebieten mit Wasserentnahmen gemäß § 59b Abs. 1 Z 1 sowie
2. in nährstoffsensiblen Gebieten, sofern solche gemäß § 55p in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S 40 und der Richtlinie (EWG) Nr. 91/676 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1991, S 1 ausgewiesen wurden;
3. in Gebieten, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutsamer aquatischer Arten ausgewiesen wurden;
4. in Gebieten, die gemäß § 2 Abs. 7 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 idF BGBl. I Nr. 98/2001 als Badegewässer ausgewiesen wurden sowie
5. in Gebieten, die auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7 und der Richtlinie (EWG) 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1 ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist.

(2) Sofern auf einen bestimmten Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper mehr als eines der gemäß den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele anzuwenden ist, bleibt das weitreichendere Umweltziel unberührt und gilt weiterhin.

Anhang II: Europäischer Rechtsrahmen (Auszüge aus der Wasser-rahmenrichtlinie)

Nachfolgend werden die für die Beurteilung der GSV hauptsächlich relevanten Regelungen der WRRL angeführt. Die weiteren Vorgaben und Anhänge sind der WRRL idgF (ABl. Nr. L 311) ⁸ zu entnehmen.

Artikel 1: Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnen- oberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen [...]

Artikel 3: [...] (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anforderungen dieser Richtlinie zur Erreichung der Umweltziele nach Artikel 4 und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebiets-einheit koordiniert werden. [...]

Artikel 4: (1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:

- a) bei Oberflächengewässern:
 - i) die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8, die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;
 - ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, vorbehaltlich der Anwendung der Ziffer iii betreffend künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 4 sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen; [...]

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Zeitspannen können zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- a) Der betreffende Mitgliedstaat gelangt zu dem Schluss, dass sich vernünftiger Einschätzung nach nicht alle erforderlichen Verbesserungen des Zustands der Wasserkörper innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen erreichen lassen, und zwar aus wenigstens einem der folgenden Gründe:
 - i) der Umfang der erforderlichen Verbesserungen kann aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden, die den vorgegebenen Zeitrahmen überschreiten;
 - ii) die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen;
 - iii) die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zu.
- b) Die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt und erläutert.
- c) Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.
- d) Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen nach Artikel 11, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen, die Gründe für

jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen. Die aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet enthalten eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen. [...]

(7) Die Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen diese Richtlinie, wenn:

- das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder
- das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist

und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;
- b) die Gründe für die Änderungen werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;
- c) die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung; und
- d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.

(8) Ein Mitgliedstaat, der die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 zur Anwendung bringt, trägt dafür Sorge, dass dies die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließt oder gefährdet und mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar ist.

(9) Es müssen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Anwendung der neuen Bestimmungen, einschließlich der Anwendung der Absätze 3, 4, 5, 6 und 7, zumindest das gleiche Schutzniveau wie die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährleistet.

Artikel 11: (1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. Diese Maßnahmenprogramme können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten.

(2) Jedes Maßnahmenprogramm enthält die „grundlegenden“ Maßnahmen gemäß Absatz 3 und gegebenenfalls „ergänzende“ Maßnahmen.

(3) „Grundlegende Maßnahmen“ sind die zu erfüllenden Mindestanforderungen und beinhalten

- a) Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 10 und Anhang VI Teil A [Anm.: unter anderem Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie];
- b) Maßnahmen, die als geeignet für die Ziele des Artikels 9 angesehen werden;

- c) Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Ziele zu gefährden;
- d) Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Artikel 7, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern;
- e) Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen oder Aufstauungen, die keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Begrenzungen freistellen; [...]
- h) bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
- i) bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann. Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert; [...]

(5) Geht aus den Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervor, dass die gemäß Artikel 4 für den Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass

- den Gründen hierfür nachgegangen wird und
- die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft und gegebenenfalls revidiert werden,
- die Überwachungsprogramme überprüft und gegebenenfalls angepasst werden,
- die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen festgelegt werden, gegebenenfalls einschließlich der Erstellung strengerer Umweltqualitätsnormen nach den Verfahren des Anhangs V.

Wenn diese Gründe auf Umständen natürlicher Art oder höherer Gewalt beruhen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, wie insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, kann der Mitgliedstaat feststellen, dass vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 6 Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht durchführbar sind.